



SATZUNG DES GOETHE-INSTITUTS e. V.

Vom 21. September 2000

In der Fassung vom 03. Juli 2024

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, RECHTLICHE NATUR

- (1) Der Verein führt den Namen „Goethe-Institut e. V.“
- (2) Der Sitz ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Vereinszweck sind die Förderung der Kenntnis deutscher Sprache, die Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und die Vermittlung eines umfassenden Deutschlandbildes durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben; der Vereinszweck wird auch erreicht durch den Austausch zu zivilgesellschaftlichen Themen und zur europäischen Integration sowie durch Bildungszusammenarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung in Deutschland, Europa und der Welt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der auslandsbezogenen Aufgaben verwirklicht, die sich aus dem Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V. in seiner jeweils geltenden Fassung ergeben, nämlich Deutschunterricht, Zusammenarbeit mit Unterrichtsverwaltungen, Institutionen und Deutschlehrkräften, Weiterbildung von Sprachlehrern und Germanisten, Entwicklung und Verbesserung von Unterrichtsmethoden und Sprachprüfungen, Vergabe von Stipendien zum Erlernen der deutschen Sprache, Durchführung und Vermittlung kultureller Veranstaltungen, Beteiligung an kultureller Zusammenarbeit und kulturellem Austausch, Durchführung des Besucherprogramms der Bundesrepublik Deutschland, Bereitstellung von Printmedien, Filmen und elektronischen Medien, Vergabe von Sachspenden und Übersetzungsförderung. Das Goethe-Institut e. V. unterhält Kulturinstitute im Ausland und im Inland. Sitz der Zentrale ist München. Die Zentrale hat eine Vertretung in Berlin sowie Außenstellen in Deutschland. Der in diesem Absatz genannte Vereinszweck wird durch die Körperschaft auch in ihrer Eigenschaft als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Durch die Tätigkeit des Vereins werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke angestrebt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern und
 - Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 30 begrenzt.

www.goethe.de

**GOETHE
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.



(3) Ordentliche Mitglieder sind

- die Bundesrepublik Deutschland
- Persönlichkeiten aus verschiedenen Zweigen des kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland oder Persönlichkeiten aus dem Ausland, die einen engen Bezug zum kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Sprache haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums und aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind

- je eine Abgeordnete/ein Abgeordneter der Fraktionen des Deutschen Bundestages, die/der von ihrer/seiner Fraktion für die Dauer einer Legislaturperiode benannt wird,
- zwei Vertreter/-innen von Länderregierungen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister/-innen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für jeweils vier Jahre benannt werden.

(5) Mitglieder kraft Amtes sind die Präsidentin/der Präsident und die in § 7 Absatz 2 Nr. 2 genannten Präsidiumsmitglieder unbeschadet ihrer etwaigen ordentlichen Mitgliedschaft sowie die in § 7 Absatz 2 Nr. 4 genannten Präsidiumsmitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode.

(6) Die außerordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft kraft Amtes stehen der ordentlichen Mitgliedschaft gleich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt – außer für die Bundesrepublik Deutschland –

1. am 15. Juli eines jeden Jahres, nachdem die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Mitglieds beschlossen hat. Wahlen neuer Mitglieder finden in der Regel nur während der Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte statt,
2. zu einem anderen Zeitpunkt, wenn dieser von der Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Aufnahme bestimmt wird.

(8) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt oder – außer für die Bundesrepublik Deutschland –

1. mit Ablauf von fünf Jahren; eine einmalige Wiederwahl – nochmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren – ist möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung ein bereits wiedergewähltes Mitglied einmalig wieder wählen.
2. durch Ausschluss oder
3. durch Tod.

(9) Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der schriftlichen Benennung des jeweiligen Mitglieds beim Goethe-Institut e.V. folgt; sie endet

1. mit Ablauf oder Verlust des Mandats, welches die Grundlage für die Mitgliedschaft ist,
2. durch sonstigen Wegfall der Voraussetzungen für die Entsendung,
3. durch schriftlich erklärten Austritt oder
4. durch Tod.



§ 4 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht auf die Arbeitnehmervertretung im Präsidium anzuwenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- (3) Die Organe des Vereins stellen im Zuge ihrer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung eine gute Corporate Governance sicher. Handlungsleitend sind dabei insbesondere die Standards und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Goethe-Instituts e. V.,
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung des Rahmenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V.,
 3. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Präsidiums,
 4. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts (in Form des Jahrbuchs) des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Goethe-Instituts e. V. einschließlich Lagebericht sowie über die Feststellung der Einzelabschlüsse einschließlich Lagebericht für die Abrechnungskreise Öffentliche Mittel und Eigenmittel,
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 7. Wahl und Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums und aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung und Ausschluss von Mitgliedern,



8. Wahl von Präsidiumsmitgliedern,
9. Regelung der Mitgliedsbeiträge,
10. Wahl der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (per Post oder per E-Mail) einzuladen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 zu erledigen.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Präsidentin/den Präsidenten an die Mitglieder versandt.

(4) Die Präsidentin/der Präsident kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident.

(6) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Präsidentin/der Präsident unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung die Bestimmungen des Absatz 4 gelten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Absatz 9 sowie § 10 bleiben unberührt.

(8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Bereich der Vertragsaufgaben, die den Richtlinien, der Planung oder Koordination auf dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik oder der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen, kann die Vertreterin/der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in der Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, zu begründen. Durch den Einspruch gilt der Beschluss als aufgehoben. Sofern der Vertreterin/dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland eine sofortige Stellungnahme nicht zuzumuten ist, kann diese/-r einen vorläufigen Einspruch einlegen. Dadurch wird der Beschluss suspendiert. Eine endgültige Erklärung ist binnen einer Frist von einem Monat gegenüber der Präsidentin/ dem Präsidenten schriftlich abzugeben und für den Fall der Aufrechterhaltung des Einspruchs zu begründen.

(9) Die Mitglieder können ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Form teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Ob die Mitgliederversammlung und die Ausübung von Mitgliederrechten in einer Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten (teilweise elektronischen / teilweise präsenten) Versammlung stattfinden, entscheidet der / die Präsident/in nach Abwägung der jeweiligen Umstände. Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 (2)



soll als Präsenzversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn das Gesetz die Präsenzform vorschreibt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(11) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.

(13) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt.

§ 7 PRÄSIDIUM

Aufgaben

(1) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. Bestellung des Vorstandes, die der Zustimmung des Auswärtigen Amtes bedarf, und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes; gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.
2. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Institutsarbeit.
3. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorbereiteten und im Präsidium und in der Mitgliederversammlung beratenen langfristigen konzeptionellen Planungen für das Gesamtinstitut.
4. Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne.
5. Entgegennahme und Prüfung des Gesamtjahresabschlusses einschließlich Lagebericht sowie der Einzelabschlüsse einschließlich des jeweiligen Lageberichts für die Abrechnungskreise Öffentliche Mittel und Eigenmittel mit den Prüfungsberichten der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Der vom Vorstand aufzustellende Jahresabschluss einschließlich Lagebericht des Goethe-Instituts e.V. ist durch eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, bevor er dem Präsidium vorgelegt wird. Zusätzlich zum Jahresabschluss des Goethe-Instituts e.V. werden jeweils die vom Vorstand aufzustellenden Einzelabschlüsse einschließlich Lagebericht für die Abrechnungskreise Öffentliche Mittel und Eigenmittel, aus denen sich der Gesamtabschluss des Goethe-Institut e.V. zusammensetzt, nach Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Präsidium geprüft.
6. Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichts (in Form des Jahrbuchs) des Vorstandes.
7. Kenntnisnahme und Beratung der Halbjahresberichte des Vorstands.
8. Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere:



- a. Eröffnung und Schließung von Instituten,
 - b. Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderungen bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins,
 - c. Abschluss von Tarifverträgen,
 - d. Grundsätze der Betriebsorganisation,
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
 - f. Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten am beweglichen Vermögen des Vereins,
 - g. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für beziehungsweise Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.
 - h. Das Präsidium kann sich die Entscheidung bei der Besetzung besonders wichtiger Stellen oder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Verträgen mit den Inhabern solcher Stellen in seiner Geschäftsordnung vorbehalten. Für bestimmte Geschäfte kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung dem Vorstand seine Zustimmung auch allgemein erteilen. In Eilfällen kann sie im Umlaufverfahren eingeholt werden.
9. Erlass der Geschäfts- und Wahlordnungen des Vereins.
10. Vorbereitung der Mitgliederversammlung; Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder.

Zusammensetzung

(2) Das Präsidium besteht aus:

1. der Präsidentin/dem Präsidenten,
2. sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl – neuerlich für einen Zeitraum von vier Jahren – ist möglich; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung die einmalige Wiederwahl eines bereits wiedergewählten Mitglieds zulassen. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 festgelegt.
3. je einer Vertreterin/einem Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen,
4. drei von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Goethe-Instituts e. V. auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle bei der Wahl zu den Betriebsräten wahlberechtigten Arbeitnehmer/-innen, die mindestens ein halbes Jahr beim Verein beschäftigt sind. Das Nähere wird in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter/-innen im Präsidium in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes über Kündigungs- und Versetzungsschutz für Betriebsratsmitglieder gelten entsprechend. Verliert eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer die Wählbarkeit, so erlischt ihr/sein Mandat.

(3) Alle erforderlich werdenden Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Dauer der jeweiligen Wahlperiode.



(4) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig, d. h. die Mitglieder des Präsidiums erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz der entstehenden Aufwendungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

Präsidentin / Präsident und Vizepräsident / Vizepräsidentinnen

(5) Das Präsidium wählt in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren die Präsidentin/den Präsidenten, die/der nicht dem Verein anzugehören braucht. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewählten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren die/den erste/-n und zweite/-n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, die die Präsidentin/den Präsidenten in dieser Reihenfolge vertreten. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten bedarf der Bestätigung der Bundesministerin/des Bundesministers des Auswärtigen. Im Falle einer Neuwahl bleibt die/der bisherige Präsidentin/Präsident bis zur Bestätigung des Amtsnachfolgers/ der Amtsnachfolgerin durch die Bundesministerin/den Bundesminister des Auswärtigen im Amt. Er/sie kann sein/ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn er/sie erneut gemäß Absatz 2 Nr. 2 als Präsidiumsmitglied gewählt worden ist.

(6) Die Präsidentin/der Präsident hat – außer den sonst in der Satzung genannten – folgende Aufgaben:

1. Sie/er repräsentiert den Verein unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes,
2. sie/er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie,
3. sie/er vertritt das Präsidium zwischen den Sitzungen,
4. bei unaufschiebbaren Entscheidungen des Vorstandes, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, kann sie/er die Zustimmung anstelle des Präsidiums erteilen. In diesem Falle hat sie/er dem Präsidium unverzüglich zu berichten.
5. in Eilfällen kann sie/er die Entscheidungen des Präsidiums im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) herbeiführen. Sie/er stellt fest, dass ein Präsidiumsbeschluss zustande gekommen ist, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder schriftlich oder per Mail zugestimmt hat,
6. sie/er kann an Vorstandssitzungen sowie an Ausschuss- und Beiratssitzungen teilnehmen.

(7) Die Aufgaben der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(8) Der Präsident/die Präsidentin sowie die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten erhalten abweichend von § 7 (4) eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Wirtschaftsplan auszuweisen ist.

Sitzungen

(9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung gewählten Mitglieder anwesend sind.

(10) Gegen Beschlüsse des Präsidiums im Bereich der Vertragsaufgaben, die den Richtlinien, der Planung oder Koordination der Auswärtigen Kulturpolitik oder der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen, kann die Vertreterin / der Vertreter des Auswärtigen Amtes Einspruch einlegen. § 6 Absatz 8, Sätze 3-7, gelten entsprechend.



(11) Ein Präsidiumsmitglied nimmt an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil, wenn seine persönlichen Angelegenheiten oder Belange berührt sind oder aus sonstigen Gründen ein Interessenskonflikt besteht. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände dies dem Präsidium unverzüglich offenzulegen.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin/der Präsident kann auch andere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.

(13) Die Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden.

(14) Die Präsidiumsmitglieder können ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Sitzung des Präsidiums im Wege der elektronischen Form teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Ob die Präsidiumssitzung und die Ausübung von Mitgliederrechten in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten (teilweise elektronischen / teilweise präsenten) Sitzung stattfinden, entscheidet der/die Präsident/in. Die Sitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn das Gesetz die Präsenzform vorschreibt oder wenn mindestens vier der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail beantragen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Präsidiumssitzung einzureichen. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf die Wahl des/der Präsidenten / Präsidentin gem. Abs. 5.

Ausschüsse und Beiräte

(15) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann das Präsidium aus seiner Mitte anlassbezogene oder permanente Ausschüsse bilden, an deren Sitzungen Vertreter/-innen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen teilnehmen können. Das Präsidium kann gebildete Ausschüsse auch wieder auflösen.

(16) Das Präsidium kann zu seiner und des Vorstandes Beratung Beiräte berufen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. An den Sitzungen der Beiräte können Vertreter/-innen des Auswärtigen Amtes teilnehmen.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts auf, der durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Zusätzlich zum Gesamtjahresabschluss des Goethe-Instituts e.V. sind dazu vom Vorstand jeweils Einzelabschlüsse einschließlich Lagebericht für die Abrechnungskreise Öffentliche Mittel und Eigenmittel, aus denen sich der Gesamtabschluss des Goethe-Institut e.V. zusammensetzt, aufzustellen, die ebenfalls durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind. Der Gesamtjahresabschluss einschließlich Lagebericht sowie die Einzelabschlüsse einschließlich Lagebericht für die Abrechnungskreise Öffentliche Mittel und Eigenmittel werden dem Präsidium zusammen mit den Prüfungsberichten der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers zur Prüfung vorgelegt.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Vorstandssprecherin/ der Vorstandssprecher; sie/er führt die Bezeichnung „Generalsekretärin/Generalsekretär“. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wiederholte Bestellungen für den jeweils gleichen Zeitraum sind möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.



(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so beruft die Präsidentin/der Präsident bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch das Präsidium eine kommissarische Vertreterin/ einen kommissarischen Vertreter. Die Präsidentin/der Präsident beruft in diesem Falle unverzüglich eine Präsidiumssitzung zum Zwecke der Nachwahl ein.

(5) Durch die Geschäftsordnung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden.

(6) In Einzelfällen kann das Auswärtige Amt ausnahmsweise aus gewichtigen politischen Gründen den Vorstand um eine Maßnahme oder Unterlassung im Bereich der Vertragsaufgaben ersuchen. Der Vorstand hat einem solchen Ersuchen zu entsprechen und den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zu berichten. Für derartige Ersuchen trägt das Auswärtige Amt die alleinige Verantwortung.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 9 VERMÖGENSBINDUNG

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss abweichend von § 6 Absatz 2 der Satzung durch das Präsidium zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert, dass er auf Veranlassung der Präsidentin/des Präsidenten den Mitgliedern eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zugesandt hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.

(3) Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

(4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 werden diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung des Goethe-Instituts e. V. vom 15. Juni 1976 dem Verein angehörten, auf die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nicht angerechnet. Abweichend von § 3 Absatz 8 Ziffer 1 endet ihre Mitgliedschaft auch nicht durch Zeitablauf.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG



Satzung vom 03.07.2024

Der Rahmenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Verein in seiner jeweils geltenden Fassung wird durch diese Satzung nicht berührt.

www.goethe.de

**GOETHE
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.